

Satzung des Vereins „Buirer für Buir“

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.12.2007
und geändert am 24.01.2008 und am 3.05.2016 in Kerpen-Buir,
zuletzt geändert am 4.11.2020 durch Vorstandbeschluss gemäß §5, Abs.5, Satz 2.



§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Buirer für Buir“ – kurz auch „Buirer für Buir“.
2. Der Sitz des Vereins ist Kerpen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig und umfasst im Besonderen
 - a) den Umweltschutz, soweit er die Erhaltung der Natur, die Reinhaltung der Luft und die Bekämpfung des Lärms betrifft.
 - b) die Unterstützung und Förderung von Projekten, Initiativen, Rechtsverfahren u. ä. von Vereinen, Initiativen und Organisationen, die sich mit dem Umweltschutz befassen und die selbst gemeinnützig anerkannt sind.
 - c) die Unterstützung und Förderung des kulturellen Lebens in Kerpen-Buir.
2. Der Zweck des Vereines soll z. B. durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - a) Sammlung von Informationen über Umweltschädigungen (insbesondere durch Immissionen von Lärm, chemischen Stoffen und Feinstaub) resultierend aus der Verlegung der A 4 und anderer Quellen.
 - b) Unterstützung juristischer Maßnahmen die dem Umweltschutz dienen, entsprechend Bundes-, Landes- und EU-Recht mit dem Ziel der Einhaltung bestehender Gesetze und Vorschriften.
 - c) Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wie Konzerte, Theatervorführungen, Lesungen, Kunstwettbewerbe und –ausstellungen u. ä.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von

ihnen vertritt den Verein einzeln.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Protokollführer wird aus den Reihen der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an
 - den „Förderverein der Grundschule im Park in Kerpen-Buir e. V. „
 - „Verein der Freunde und Förderer des Kindergartens St. Michael der katholischen Kirchengemeinde Kerpen-Buir - Förderverein Kindergarten - e. V.“
 - den „Förderverein des städtischen Kindergartens „Klein Föß“ Kerpen-Buir e.V. „
 - den „Förderverein Kinder- und Jugendzentrum St.Michael“ in Kerpen-Buirdie es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Kerpen, den 4.11.2020